



**Bundesministerium
für Landesverteidigung und Sport
Abteilung Fremdlegislative und
internationales Recht**

Sachbearbeiter:
Mag. iur. Michael A. HENKEL
Rossauer Lände 1
1090 WIEN
Tel: 050201-1021620
mobil: 0664/652 3379
FAX: 050201-1017206
E-mail: fleg@bmlv.gv.at

GZ S91035/32-FLeg/2010

Entwurf eines Transparenzdatenbankgesetzes (TDBG);
Stellungnahme

An das
Präsidium des Nationalrates

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Das Bundesministerium für Landesverteidigung beehrt sich, nachstehend eine Ausfertigung der ho. Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für Finanzen versendeten Entwurf eines **Bundesgesetzes über eine Transparenzdatenbank (Transparenzdatenbankgesetz – TDBG)** zu übermitteln.

04.10.2010
Für den Bundesminister:
FENDER

Elektronisch gefertigt

1 Beilage
Ressortstellungnahme



**Bundesministerium
für Landesverteidigung und Sport
Abteilung Fremdlegislative und
internationales Recht**

Sachbearbeiter:
Mag. iur. Michael A. HENKEL
Rossauer Lände 1
1090 WIEN
Tel: 050201-1021620
FAX: 050201-1017206
E-mail: fleg@bmlvs.gv.at

GZ S91035/32-FLeg/2010

Entwurf eines Transparenzdatenbankgesetzes (TDBG);
Stellungnahme

An das
Bundesministerium für Finanzen
Hintere Zollamtsstr. 2B
1030 Wien
e-Recht@bmf.gv.at

Zu dem mit der do. Note vom 1. September 2010, GZ BMF-010000/0029-VI/A/2010, übermittelten Entwurf eines **Bundesgesetzes über eine Transparenzdatenbank (Transparenzdatenbankgesetz – TDBG)** nimmt das Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport wie folgt Stellung:

1. Inhaltliche Anmerkung:

Zu § 10 Abs. 1 Z 2 des Entwurfs betreffend die Aufnahme **nicht steuerbarer Beträge** gemäß § 26 Z 4 EStG 1988 wird angemerkt, dass es nach ho. Dafürhalten **nicht** dem Zweck des gegenständlichen Legislativvorhabens entspricht. **Reisevergütungen, Tagesgelder und Nächtigungsgelder** dienen der Abgeltung eines tatsächlichen Aufwandes, welcher dem Arbeitnehmer aus einer Dienstreise entsteht. Sie sind daher nicht **als Leistung der öffentlichen Hand** zu definieren und in die Transparenzdatenbank aufzunehmen.

Es wird deshalb vorgeschlagen, § 10 Abs. 1 Z 2 des Entwurfs zu streichen.

2. Darstellung des Mehraufwandes:

- Im Vollzugsbereich des ho. Ressorts sind im Lichte des jährlichen Förderberichts die **Sportförderung**, die **Überweisung von hereingebrachten Geldleistungen** an die **Vereinigten Altösterreichischen Militärstiftungen** zu **Wohlfahrtszwecken** gemäß § 79 Abs. 5 des Heeresdisziplinargesetzes 2002 (HDG 2002), BGBl. I Nr. 167, und die **Unterstützung wehrpolitisch relevanter Vereine** mit **Geldleistungen** als **Förderungen** gemäß § 11 Abs. 1 des Entwurfs in die Transparenzdatenbank aufzunehmen.

In budgetärer Hinsicht sind im technischen Bereich noch **nicht abschätzbare erhebliche Mehrkosten durch die nötige Anpassung der IT-Applikationen** zu erwarten. Im personellen Bereich sind neben den Kosten der IT-Anpassungen vor allem Kosten durch das laufende Betreiben der Systeme und den Vollzug der entsprechenden Übermittlungen abzusehen. Eine genaue Einschätzung und Quantifizierung des gesamten konkreten finanziellen Mehraufwandes ist erst **nach Kenntnis der Entwürfe der entsprechenden Durchführungsverordnungen** zum gegenständlichen Legislativvorhaben möglich.

- Gemäß § 14 Abs. 1 Z 4 des Entwurfs wären **Dienst- und Naturalwohnungen** gemäß § 80 Abs. 2 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 (BDG 1979), BGBl. Nr. 333, als **Sachleistung** in die Transparenzdatenbank aufzunehmen.

Der daraus entstehende **zeitliche Mehraufwand** für die **Abfrage und Übermittlung** und **finanzielle Mehraufwand** für die **programmtechnische Anpassung** der entsprechenden Datenbanksoftware kann **erst nach Vorliegen** eines Entwurfs der Transparenzdatenbank-Betriebsverordnung, mit welcher gemäß § 22 Abs. 2 Z 5 des Entwurfs die für die elektronische Übermittlung der Mitteilung anzuwendenden Verfahren festgelegt werden, beurteilt werden.

- Sollten in einer Transparenzdatenbank-Leistungsverordnung gemäß § 22 Abs. 1 des Entwurfs auch die Aufnahme von Leistungen nach dem Heeresgebührengesetz 2001 in die Transferdatenbank vorgesehen werden, entstünden für das ho. Ressort ein **unverhältnismäßiger zusätzlicher Verwaltungsaufwand** und **hohe Kosten zur Adaptierung der entsprechenden Softwarelösungen**.

Dem Präsidium des Nationalrates wurde eine Ausfertigung dieser Stellungnahme auf elektronischem Wege übermittelt.

04.10.2010

Für den Bundesminister:

FENDER

Elektronisch gefertigt